

## Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt

Der Turn- und Sportverein Schönaich 1905 e.V. gibt sich folgenden Leitfaden zur Prävention vor Missbrauch und Gewalt.

*(Alle Paragraphen müssen als Ergänzung zur Satzung / Ordnung des Vereins betrachtet werden.)*

### §1 Kinder- und Jugendschutz

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Missbrauch und Gewalt ist uns ein wichtiges und ernstes Anliegen in unserer Arbeit. Daher wird jede Form von Gewalt im TSV Schönaich unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, verurteilt. Schwerwiegende Verstöße von Mitgliedern gegen dieses Prinzip können zum Ausschluss aus dem TSV Schönaich und/oder zum Entzug von Lizenzen führen.

Beim *TSV Schönaich* wird der Kinder- und Jugendschutz wie folgt umgesetzt:

Für alle in der Kinder- und Jugendarbeit tätigen (Vereins)mitarbeiter/innen, Trainer/innen und Betreuer/innen ab 16 Jahren gilt:

#### 1. Verhaltensleitlinien und Ehrenkodex

Die Verhaltensleitlinien und der Ehrenkodex müssen unterschrieben und eingehalten werden.

#### 2. Erweitertes Führungszeugnis

Ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis muss der Geschäftsstelle des TSV Schönaich oder dem Jugendreferent (im Jugendhaus) zur Einsicht innerhalb von 3 Wochen nach Amtsantritt vorgelegt werden, wodurch nachgewiesen werden muss, dass keine Straftat im Sinne §72a des SGB VIII vorliegt. Dieser Nachweis muss alle fünf Jahre wiederholt werden.

**Ausnahme:** Helfer, die jünger als 16 Jahre sind oder kürzer als 3 Monate tätig sind und nicht alleine mit den Kindern und Jugendlichen sind. Diese müssen „nur“ den Ehrenkodex & Verhaltensleitlinien unterschreiben.

**Zu 1. und 2.:** Personen, welche diese Regelung nicht einhalten, dürfen beim TSV Schönaich keine Tätigkeit im Kinder- und Jugendbereich ausführen.

#### 3. Informationsveranstaltungen

Der TSV Schönaich bietet den Jugendleiter/innen, Jugendtrainer/innen und Betreuer/innen einen Handlungsleitfaden (Verhaltensleitlinien) und möglichst einmal im Jahr eine Informationsveranstaltung an, um den richtigen Umgang mit Kindern und Jugendlichen zu fördern wie auch der sexuellen Gewalt im Verein vorzubeugen. Eine Teilnahme ist erwünscht. Außerdem übernimmt der TSV Schönaich die Kosten, wenn Jugendleiter/innen, Jugendtrainer/innen und Betreuer/innen Informationsveranstaltungen bzgl. Kindeswohl von anderen qualifizierten Anbietern besuchen (z.B. Sportbünde, Gemeinde, usw.).

#### 4. Kooperationen

Trainieren Kinder und Jugendliche des TSV Schönaich über Spielgemeinschaften bei anderen Vereinen werden die TrainerInnen angehalten das Schutzkonzept des TSV ebenfalls einzuhalten.

## §2 Präventionsbeauftragte im Verein / in der Organisation:

A) Im Verein gibt es mindestens einen, möglichst zwei Präventionsbeauftragte (eine weibliche und eine männliche Person).

Wie kommen die Präventionsbeauftragten ins Amt?

Die Präventionsbeauftragten werden im Wechsel vom Ausschuss für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt. Er/Sie muss eine geeignete Schulungsmaßnahme zB Präventionsbeauftragter WLSB absolvieren oder absolviert haben. Die Schutzbeauftragten bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Scheiden einzelne Präventionsbeauftragte vorzeitig aus, muss umgehend eine Nachwahl erfolgen. Die Nachhaltigkeit eines Schutzkonzeptes lebt davon, dass der Prozess der Prävention nicht abbricht.

B) Die Aufgaben der Präventionsverantwortlichen umfassen folgende Themen:

1. Die Präventionsbeauftragten sind vertrauensvolle Ansprechpartner für Betroffene und diejenigen, die etwas beobachten. Sie nehmen Beschwerden unter der Mailadresse [kinderwohl@tsv-schoenaich.de](mailto:kinderwohl@tsv-schoenaich.de) entgegen und leiten im Falle eines Verdachts entsprechende Interventionsschritte ein. Präventionsbeauftragte besuchen wenn möglich die Trainings von Kindern und Jugendlichen um sich vorzustellen und bekannt zu machen.
2. Die Präventionsbeauftragten halten Kontakte und Netzwerke zu Fachkräften und Fachstellen (z.B. thamar), die sich mit der Prävention und Intervention sexualisierter Gewalt befassen.
3. Die Präventionsbeauftragten koordinieren Präventionsmaßnahmen für den Verein (z.B. Organisation von Workshops, Infoveranstaltungen für Jugendleiter/innen, Jugendtrainer/innen und Betreuer/innen).
4. Die Präventionsbeauftragten sorgen für eine angemessene Öffentlichkeitsarbeit hinsichtlich der Präventionsmaßnahme, z.B. durch Verfassen von Zeitungsartikeln.
5. Die Präventionsbeauftragten stellen mit Unterstützung der Geschäftsstelle sicher, dass alle gemeldeten Jugendtrainer/innen und Jugendbetreuer/innen die Verhaltensleitlinien und den Ehrenkodex unterschrieben haben. Die original unterschriebenen Dokumente werden in der Geschäftsstelle des TSV Schönaich abgelegt.
6. Die Präventionsbeauftragten stellen mit Unterstützung der Geschäftsstelle sicher, dass alle gemeldeten Jugendtrainer/innen und Jugendbetreuer/innen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Sollte keine Unbedenklichkeit bzgl. sexualisierter Gewalt gegeben sein, informieren sie den Vorstand, damit die Freistellung der Person von der Kinder- und Jugendarbeit eingeleitet wird. Der Nachweis muss alle fünf Jahre wiederholt werden.

C) Der/die Gemeindejugendreferent/in gibt der Geschäftsstelle des TSV Schönaich eine Info (per Mail) über jedes bei ihm/ihr vorgelegte erweiterte Führungszeugnis. Außerdem unterstützt der/die Gemeindejugendreferent/in die Präventionsbeauftragten durch Beratung bei der Öffentlichkeitsarbeit und beim Konzipieren und Durchführen von Präventionsmaßnahmen.

## §3 Verstöße

Verstöße gegen das Verbot von jeder Form von Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen werden vom Verein als schwerwiegend angesehen und haben ggf. einen Ausschluss aus dem Verein bzw. einen Lizenzentzug zur Folge.